

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

1. Regierungen
Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Bayerischer Sportschützenbund e. V.
Oberpfälzer Schützenbund e. V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen H2-5813-1-33	Bearbeiter Herr Rank	München 15.03.2024
	Telefon 089 2192-4012	Zimmer KL1-0317	E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung von Photovoltaikanlagen im Rahmen des vereinseigenen Sportstättenbaus; Vollzugshinweise

Anlage: - Förderung von Neuerrichtungen vereinseigener Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mit Schreiben vom 06.02.2024 darüber informiert, dass Photovoltaikanlagen im Rahmen der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus künftig förderfähig gestellt werden, soweit die erzeugte Strommenge bei bilanzieller Betrachtung der Anlagenleistung überwiegend durch den Verein selbst genutzt wird.

Ergänzend übermitteln wir Ihnen folgende Vollzugshinweise:

1. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

Die förderfähigen Anlagen(-teile) sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen nach den Regelungen der beigefügten Anlage „Staatliche Förderung vereinseigener PV-Anlagen“. Zur Erhebung der erforderlichen Daten kann das in der Anlage beigefügte Beiblatt verwendet werden.

Der Stromverbrauch des Vereins für begleitende Infrastruktur (zum Beispiel: Gaststätte, Aufenthalts- oder Betriebsräume oder Zuschaueranlagen) kann, soweit dessen eigenständige Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden. Kann der Energiebedarf, der auf den Sportbetrieb entfällt, dagegen klar abgegrenzt werden (zum Beispiel: getrennter Stromzähler für Gaststätte) kann er nicht berücksichtigt werden.

2. **Mehrfachförderung**

Nach § 80a des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) dürfen Anlagen nur gefördert werden, soweit die kumulierten Zahlungen (Zuwendungen) zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie (EEG-Förderung bzw. Einspeisevergütung) die Erzeugungskosten dieser Energie (zum Beispiel: jährliche Abschreibung, Wartungskosten) nicht überschreiten. Eine Zuwendung aus Mitteln der staatlichen Sportförderung ist zusätzlich zur gewährten EEG-Förderung (Einspeisevergütung) daher grundsätzlich nur zulässig, sofern es zu keiner Überförderung kommt.

Aus diesem Grund ist die anteilig auf die Photovoltaikanlage entfallende Zuwendung im Bewilligungsbescheid gesondert auszuweisen. Bei Erlass des Zuwendungsbescheids ist folgende Auflage aufzunehmen:

„Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger während der Dauer der Zweckbindungsfrist EEG-Förderung in Anspruch zu nehmen, hat er sicherzustellen, dass die Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten der in der Anlage erzeugten Energie nicht überschreiten. Tritt gleichwohl eine Überschreitung ein, hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich längstens jedoch bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Für diesen Fall wird die Rückzahlung der Zuwendung vorbehalten.“

3. **Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für den auf die Photovoltaikanlage entfallenden Zuwendungsanteil beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat



FÖRDERUNG VON NEUERRICHTUNGEN VEREINSEIGENER PHOTOVOLTAIKANLAGEN NACH ZIFFER 5.3 DER SPORTFÖDERRICHTLINIEN DES FREISTAATS BAYERN

Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung netzgekoppelter Photovoltaikanlagen (PVA) mit Überschusseinspeisung durch Sportvereine, die die Zuwendungsvoraussetzungen der SportFÖR des Freistaats Bayern erfüllen.

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- PVA mit Volleinspeisung
- PVA mit gebrauchten Anlagenkomponenten
- PVA, die nicht durch den Verein errichtet und/oder betrieben werden
- PVA, die angemietet werden
- PVA mit einem potenziellem Eigenverbrauchsquotient unter 0,5
- Kleinst-PVA (mit zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000 €)

Förderhöhe

Zuwendung = Bemessungsgrundlage x Fördersatz (abgerundet auf volle 50 €);

Kostenpauschalen (KP)

PVA-Nennleistung	Kostenpauschale PVA	Kostenpauschale Speicher
unter 10 kWp	1.750 € pro kWp Nennleistung	1.300 € pro kWh Nutzkapazität
zwischen 10 und unter 30 kWp	1.550 € pro kWp Nennleistung	
ab 30 kWp	1.350 € pro kWp Nennleistung	

Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Kosten abgedeckt (insbesondere Kosten für Planung, Lieferung, Montage und Material sowie alle *Balance of System*-Komponenten und Blitzschutz), auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen. Etwaige Vorsteuererstattung wird in Abzug gebracht.

Liegen die Gesamtkosten unter der Kostenpauschale, werden die Gesamtkosten als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Kosten)

Kostenpauschale PVA x Potenzieller Eigenverbrauchsquotient (max. 1,00) + Kostenpauschale Speicher

Potenzieller Eigenverbrauchsquotient (EVQ)

$$\text{EVQ} = \frac{\text{Durchschnittlicher Jahres-Gesamtstromverbrauch aus drei Abrechnungsjahren in kWh}^{1)}}{\text{PVA-Nennleistung in Kilowattpeak x 1000 kWh pro Kilowattpeak x 0,8}^{2}}$$

Bei einem errechneten EVQ von über 1,00 wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Wert von 1,00 angesetzt.

Verwendungsnachweis

Dem Verwendungsnachweis ist neben der Verwendungsbestätigung die Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur sowie das Inbetriebnahmeprotokoll beizulegen.

Erläuterungen

¹⁾ Stromverbrauch des Vereins am Standort der geplanten PVA; Es können aus den vergangenen sechs Abrechnungsjahren die drei mit den höchsten Jahresverbräuchen angesetzt werden (Vorlage der Anbieter-Abrechnungen); Wenn die PVA im Zusammenhang mit einem Standort-Neubau errichtet werden soll – d.h. es liegen keine früheren Verbrauchswerte vor – wird der Stromverbrauch anhand von Schätzwerten ermittelt.

²⁾ Degradations-Faktor (Berücksichtigung der Leistungsabnahme der PVA während der Nutzungsdauer)

Förder-Beispiel (hier: 25 % Zuschuss, im konkreten Einzelfall gelten die jeweiligen Fördersätze lt. Sportförderrichtlinie und ggf. Sonderförderprogramm)

Der Schützenverein Hubertus Musterdorf errichtet auf dem Flachdach seiner Einfachsporthalle eine Photovoltaikanlage inkl. Batteriespeicher:

Nennleistung der PVA:	35 kWp; Kostenpauschale: 35 kWp x 1.350 €/kWp = 47.250 €
Nutzkapazität der Speicher:	5 kWh; Kostenpauschale: 5 kWh x 1.300 €/kWh = 6.500 €
Bemessungsgrundlage:	47.250 € x 0,71 + 6.500 € = 40.047,50 €
Ø Stromverbrauch Verein:	20.000 kWh/Jahr
EVQ:	20.000 kWh / (35 kWp x 1.000 kWh/kWp x 0,8) = 0,71
Fördersatz:	25%
Zuwendung:	40.047,50 x 20 % = 10.000 € (abgerundet auf volle 50 €)